

EINGEGANGEN
 26. NOV. 2013
 Büro der Stadtvertretung
 Die Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 6.031
 Telefon: 0385 545-1000
 Fax: 0385 545-1019
 E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-489-13-4	2013-11-26	

**Beschluss der Stadtvertretung vom 06.11.2013 zur DS 01623/2013,
 hier: Widerspruch**

Sehr geehrter Herr Nolte,

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013, soweit sich dieser über nicht gedeckte finanzielle Mehraufwendungen, über das städtische Haushaltskonsolidierungskonzept, dortige HSK-Ziffer 49 -1-1 sowie über die Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Unterbreitung von Deckungsvorschlägen verhält.

Im Einzelnen verletzt der Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 insoweit das geltende Recht, als er unter Ziffer 1 unmittelbar negativen (die Umsetzung für die Jahre 2014-2016 aussetzenden) Einfluss nimmt auf die rechtsaufsichtlich zur Umsetzung angeordnete Haushaltskonsolidierungsmaßnahme 49-1-1, ohne dabei die in § 31 Abs.2 Sätze 3 und 4 KV M-V zwingend aufgeführten Vorgaben zu erfüllen.

Ziffern 3 und 5 des Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 sind ausweislich der Ausführungen des Herrn Beigeordneten Niesen in dessen in Kopie als Anlage beigefügtem Schreiben vom 20.11.2013 mit Mehraufwendungen verbunden, ohne dass dabei die in § 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V zwingend aufgeführten Vorgaben erfüllt sind. Auch insoweit liegt eine Rechtsverletzung vor.

Insgesamt ergibt sich hiernach nach dem Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von mindestens 200.000 €, ohne dass dabei die in § 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V zwingend aufgeführten Vorgaben erfüllt sind. Auch insoweit liegt eine Rechtsverletzung vor.

Darüber hinaus enthält der Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 unter der Ziffer 8 einen über das Votum des Jugendhilfeausschusses hinausgehenden eigenständigen Regelungsgegenstand, ausweislich dem „die Oberbürgermeisterin beauftragt worden ist, zu den zu der DS 01623/2013 zur Abstimmung stehenden Beschlusspunkten 1 und 2 einen Deckungsvorschlag zu unterbreiten“.

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Am Packhof 2 – 6
 19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
 Internet-Adresse: www.schwerin.de
 E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
 Di 08:00 – 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr
 Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
 Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
 jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
 09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1 bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11 Haltestelle Hauptbahnhof oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4 und den Buslinien 12, 14 Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
 Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
 Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
 Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
 VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
 Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
 HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

Auch insoweit verletzt der Beschluss der Stadtvertretung das geltende Recht, weil die Oberbürgermeisterin nicht zur Umsetzung der in § 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V aufgeführten gesetzlichen Vorgaben herangezogen werden kann.

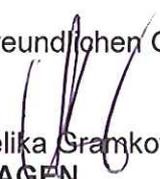
Vielmehr ist das Verfahren im Falle von - wie vorliegend unter Ziffern 3 und 5 des Beschlusses - beschlussbedingten Mehrausgaben bzw. – wie vorliegend unter Ziffern 1 und 2 des Beschlusses - im Falle der Verzögerung oder des Entgegenstehens bei der Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes klar geregelt.

Hiernach muss bereits im Falle von Anträgen, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen entstehen, konkret bestimmt sein, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind sowie der Teilhaushalt benannt werden (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

Im Falle, dass Anträge sowie Beschlussvorlagen die Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen würden, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benannt werden, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Ferner ist in dem Antrag bzw. der Beschlussvorlage die Eignung der neuen Maßnahme darzustellen (§ 31 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KV M-V).

Diesen zwingenden gesetzlichen Vorgaben kann die Stadtvertretung aber nicht gerecht werden durch eine Beauftragung der Oberbürgermeisterin, in deren Folge erst jeweils später ein Teilhaushalt oder die zusätzlichen neuen, die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensierenden Maßnahmen benannt und deren Eignung dargestellt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow
ANLAGEN